

Weimar, 6. Dezember 1920. Außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins. Besucht von vier Verleger-Mitgliedern des Kreises Norden. Protest gegen die geplanten Satzungsänderungen des Verlegervereins, wie auch gegen dessen »Los-vom-Börsenverein-Bewegung«. Kurz davor, am 25. November, Zusammenkunft der Hamburger Verleger, die den Satzungsentwurf des Verlegervereins als unannehmbar erklärten. Diese Stellungnahme wurde von den Gegnern als »Hamburger Richtung« gekennzeichnet.

Im Januar 1921 begann der wissenschaftliche Verlag mit Sonderabmachungen an ausgewählte Sortimentler heranzutreten, die auch unsern scharfen Widerspruch erfuhren. Denn die Sonderabmachungen verlangten Verkauf ohne jeden Zuschlag, also eine Übertretung der Notstandsordnung und richteten sich nur an ausgewählte Sortimentler, bedeuteten somit eine Schädigung der übrigen Sortimenterkollegen. Auch weitere Sortimentlerorganisationen nahmen gegen die Einzelabmachungen des wissenschaftlichen Verlages Stellung. Selbst ein Teil des Verlages, nämlich die Vereinigung Leipziger Verleger, trat im Gegensatz zu der »Berliner Richtung« für die Beibehaltung der Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 und gegen die Sonderabmachungen ein.

Am 13. Februar 1921 Außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins in Leipzig, beantragt durch die Gilde zur Lösung der gänzlich verfahrenen Lage. Vordem hatte eine Sitzung des Kreis Norden-Vorstandes am 2. Februar 1921 in Hamburg stattgefunden. 55 Norden-Mitglieder nahmen an der außerordentlich stark besuchten Hauptversammlung teil. Ihr gingen voraus am 12. Februar eine außerordentliche Hauptversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine und eine außerordentliche Hauptversammlung der Gilde. Letztere brachte die Gründung der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Sortimentler im Rahmen der Buchhändlergilde. Weiterhin fanden in engeren Interessentkreisen wichtige Besprechungen statt. Die Rückkehr zum festen Ladenpreis unter Wegfall der Sortimentzuschläge bei Gewährung eines höheren Verlegerabzuges wurde nicht erreicht, die von Jäh befürwortete Sortimentlerstammrolle kam nicht zustande, der wohlbedachte Gildeantrag drang nicht durch. Immerhin wurde der erste Schritt zur Überbrückung des ungeheuren Gegensatzes zwischen wissenschaftlichem Verlag und Sortiment getan und die Brücke zur späteren Verständigung in der Kantateversammlung geschlagen. Das kluge und geschickte Verhalten der Gilde, der lokale Standpunkt mehrerer Großverleger und die Besprechungen der wissenschaftlichen Verleger- und Sortimentlergruppen, veranlaßt durch die Herren Maas und Niemeier, bannten die Gefahr eines völligen Bruchs. In dem Antrag Steffen wurde die Grundlage für weiteres Arbeiten gefunden, das einer Kommission übertragen wurde. Als einziges direktes Ergebnis, wie schon oben erwähnt, ist zu nennen die Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 17. Februar 1921: Zuschlagfreiheit der akademischen Lehrbücher bei 33% Rabatt und Einschränkung des Verlegerrechts, die Bücher des Verlages ohne Besorgungsgebühr an das Publikum abzugeben.

Leipzig, 24. April 1921. Hauptversammlung des Börsenvereins. Besucht von 32 Norden-Mitgliedern. Vorher fanden statt die Hauptversammlungen der Gilde und des Verlegervereins und die Abgeordnetenversammlung der Kreis- und Ortsvereine. Erschien am ersten Verhandlungstage die Verständigung zwischen Verlag und Sortiment beinahe aussichtslos, so brachten die am späten Abend wieder aufgenommenen Besprechungen zwischen den Führern der Parteien doch die erfreuliche Aussicht auf eine Lösung der Krisis. Als Dr. Oldenbourg in der Hauptversammlung am Sonntag namens des wissenschaftlichen Verlages dessen vier neue Richtlinien kundgab, stimmte die Gilde im Namen des Sortiments zu, und die Einigung zwischen wissenschaftlichem Verlag und Sortiment begegnete keinen großen Schwierigkeiten mehr. Einige Schönheitsfehler harren noch der Beseitigung. Mit 25% rabattierte Zeitschriften ohne Aufschlag zu vertreiben, ist für den Sortimentler ein

Ding der Unmöglichkeit, entweder also auch hier erhöhten Rabatt oder die Berechtigung zu einem ausreichenden geschützten, nicht zu unterbietenden Teuerungszuschlag. Das gleiche gilt für Bücher oder Publikationen, die aus irgendwelchen Gründen unterrabattiert sind.

Weniger erfreulich liegt es hinsichtlich des schönwissenschaftlichen Verlages. Die Deutsche Buchhändlergilde und die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger hatten sich auf den bekannten, zu Kantate ausgearbeiteten Vertragsentwurf geeinigt, der auch im Gildeblatt vom 15. Juni abgedruckt war. In der gleichen Nummer des Gildeblattes hatte die Gilde ihre Sortimentermittglieder zur Zustimmung und Unterschrift des Vertrages aufgefordert. Die ablehnende Stellung des Sortiments, wie auch die Gegnerschaft einer starken Gruppe des schönwissenschaftlichen Verlages (Vbl. Nr. 144 vom 23. Juni 1921), sowie die Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bewogen die Gilde, zur nicht geringen Überraschung des gesamten Buchhandels, in letzter Stunde, am 30. Juni 1921, ihr Mandat zum Abschluß des Vertrages niederzulegen; zugleich drang sie bei den Mitgliedern darauf, daß sie etwa getätigte Unterschriften wieder zurückzögen. Dessenungeachtet gab aber die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger im Vbl. Nr. 158 vom 9. Juli 1921 diesen »zwischen ihr und der Gilde abgeschlossenen Vertrag« amtlich bekannt. Als Unterzeichner waren genannt: auf der einen Seite 87 Verleger, auf der anderen Seite über 200 Sortimentler, die wohl zum größten Teile mit unberhöhlenem Erstaunen von ihrer Namensnennung Kenntnis nahmen. Die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger hatte jeden Sortimentler, der mit einem oder einigen Verlegern ein Abkommen getroffen hatte, als Vertragsunterzeichner gebucht. Gegen diese eigenartige und sehr anfechtbare Auffassung regnete es Proteste, wie denn auch zahlreiche Vereine und Einzelunternehmen erklärten, daß sie ihre erteilten Unterschriften zurückzögen, da unter ganz anderen Voraussetzungen gegeben, und daß sie nach wie vor nach der Notstandsordnung verkauften. Hamburg bzw. der Vorstand des »Kreises Norden« sahen von einer derartigen Erklärung ab. Dagegen faßte der Hamburg-Altonaer Buchhändlerverein für sein Gebiet den Beschluß, der schönwissenschaftlichen Verlegergruppe von 87 Verlegern die am 8. Juli erbetene Einverständniserklärung nicht zu geben und die Notstandsordnung vom Februar für den belletristischen Verlag bestehen zu lassen mit der Ausnahme, daß die Artikel derjenigen Verleger, die die erhöhten Preise und Bezugsbedingungen schon in Kraft gesetzt hatten, ohne Teuerungszuschlag verkauft werden sollten. Es ist vielleicht eine juristische Frage, ob der beabsichtigte Vertrag zwischen schönwissenschaftlichem Verlag und dem Sortiment tatsächlich zustande gekommen ist, dann, ob die Unterzeichner des Vertrags und der Einzelabmachungen noch gebunden sind oder nicht, fernerhin, ob der Abschluß mit einem schönwissenschaftlichen Verleger den betreffenden Sortimentler der ganzen Gruppe gegenüber festlegt.

Die Hauptfrage ist aber: wie kommen wir aus dem Chaos heraus? Es ist wohl kein Zweifel, daß die Punkte a bis d des Vertrags vom Sortiment, weil zu ungünstig, abgelehnt worden sind und dadurch, wie auch durch die Absonderung eines Teiles der schönwissenschaftlichen Verleger, der ganze Zug aus dem Gleise geworfen wurde. Wenn der wissenschaftliche Verlag 33%, ja teilweise 35% Mindestrabatt gibt, durfte der schönwissenschaftliche Verlag nimmermehr mit dem gleichen Satz beginnen. Die Erhöhung des Rabatts an allgemein geltende Mindestbezüge zu knüpfen, war der zweite Fehler. 40% Mindestrabatt, auch auf den Einband, verpackungsfreie Lieferung und je nach Abmachung von Firma zu Firma Umsatzprovision oder andere Vergünstigungen — auf dieser Basis wäre unseres Erachtens das Sortiment zu haben gewesen, und wir hätten heute den festen Ladenpreis ohne Teuerungszuschlag bei der Mehrzahl der schönwissenschaftlichen Verleger. Wäre erst dieses Fundament errichtet, dann hätten sich die noch widerstrebenden Verleger nicht mehr lange ferngehalten, oder ihre Artikel wären der Notstandsordnung nach wie vor unterworfen geblieben. Die Teuerungszuschläge lassen sich auch bei der schönwissenschaftlichen Literatur und nach unserer Meinung überhaupt nicht mehr halten. Sie müssen baldmöglichst